

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 62.302-G/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 26. Juli 1972

600 / A.B.

zu 639 / J.

Präs. 16. Aug. 1972

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi und Genossen (FPÖ), Nr. 639/J, vom 8. Juli 1972, betreffend Verbot von DDT.

Anfrage:

Werden Sie, so wie dies bereits in zahlreichen anderen Staaten geschehen ist, die Verwendung von Insektiziden auf der Basis der chlorierten Kohlenwasserstoffe untersagen?

Antwort:

Insektizide auf Basis der chlorierten Kohlenwasserstoffe fanden und finden in der ganzen Welt infolge ihrer geringen Toxizität eine sehr weitreichende Verwendung. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich keinesfalls auf die Land- und Forstwirtschaft. Wesentliche Mengen finden auch als Haushaltsinsektizide sowie zur Bekämpfung krankheitsübertragender Insekten Anwendung.

Auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach chlorierte Kohlenwasserstoffe infolge ihres langsamem Selbstabbaues über die Nahrungskette zu Anreicherungen speziell im Fettgewebe führen können, ist man weltweit bestrebt, die Verwendung einzuschränken. Ein ausnahmsloses Verbot der Anwendung von chlorierten Kohlenwasserstoffen besteht nicht einmal in den westlichen Industriestaaten. Selbst Länder wie die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland haben in ihren Rechtsvorschriften Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von DDT und bestimmter anderer chlorierter Kohlenwasserstoffe vorgesehen.

Die Schweizer Verordnung vom 23. Dezember 1971 über verbotene giftige Stoffe enthält zwar ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von DDT und anderer chlorierter Kohlenwasserstoffe, bestimmt jedoch in Artikel 8 Absatz 2: "Vorbehalten bleiben die von der zuständigen eidgenössischen landwirt-

-2-

schaftlichen Forschungsanstalt zugelassenen Verwendungsarten von Toxaphen, Dicofol (Kelthane), Hexachlorbenzol, Gamma-Hexachlorcyclohexan (Lindan) und Methoxychlor." Das zuletzt genannte Präparat ist ein sehr enger Verwandter von DDT.

Das neulich vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz über den Verkehr mit DDT enthält ebenfalls kein generelles Verbot von DDT. Ausgenommen bleiben nämlich die Bekämpfung von Ungeziefer. Im Rahmen des Pflanzenschutzes gelten ausdrücklich die Anwendungsbeschränkungen und beschränkten Anwendungsverbote (Verordnung vom 23. Juli 1971, DBGBI. I, S. 1117) weiter. Danach ist z.B. DDT zunächst bis Ende 1974 zur Bekämpfung von Schädlingen im Forst zugelassen. Ähnliche, zum Teil gleichermaßen befristete Beschränkungen gelten für Aldrin, Endrin, Heptachlor, Lindan und Toxaphen.

Zur Frage der Anwendung chlorierter Kohlenwasserstoffe in Österreich ist folgendes festzustellen:

Für die Bekämpfung gewisser Bodenschädlinge (Drahtwürmer, Engerlinge) kann derzeit noch nicht auf Hexa-, Aldrin-, Dieldrin- und Heptachlormittel verzichtet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist im Rahmen dieser Anwendung keine nachteilige Auswirkung zu befürchten.

Im übrigen sehen die Zulassungsindikationen und die Richtlinien für die Pflanzenschutztätigkeit schon seit Beginn des Jahres 1968 für den Gemüsebau weitgehende Einschränkungen oder Verbote der Anwendung von chlorierten Kohlenwasserstoffen vor.

Im gärtnerischen sowie im Feldgemüsebau ist die Verwendung von Aldrin-, Dieldrin- und Endrinpräparaten nicht zugelassen. Hier wird sogar soweit gegangen, daß ein Nachbau von Gemüsepflanzen auf Flächen, die mit den genannten Präparaten behandelt worden sind, erst nach 2 Jahren erlaubt ist.

Weitere Einschränkungen bestehen für die Verwendung von

- 3 -

chlorierten Kohlenwasserstoffen im Futterbau. Seit 1970 ist die Verwendung von DDT-, Hexa-, Lindan-, Aldrin-, Dieldrin-, Endrin-, Heptachlor-, Chlordan- und Toxaphenmitteln im Grünland (Wiese, Weide und Mähweide) nicht mehr erlaubt. Dasselbe gilt auch für eine Oberflächenbehandlung im Feldfutterbau (Raps, Rüben, Klee, Kleegras und Luzerne).

Die in Österreich unternommenen Bemühungen, die Verwendung persistenter Chlorkohlenwasserstoffe zu reduzieren, haben positive Auswirkungen gezeigt. Die Rückstandsuntersuchungen der Bundesanstalt für Pflanzenschutz haben ergeben, daß die von der WHO/FAO bekanntgegebenen, als ungefährlich anzusehenden Toleranzwerte, in österreichischen Produkten bei weitem nicht erreicht werden.

Es verdient festgehalten zu werden, daß die erwähnten Einschränkungen im Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen, auch der Industrie, eingeführt wurden. Sie wurden bereits früher beachtet, als im Ausland die mitunter spektakulär aufgezogenen Verbote erlassen wurden.

Was die Arbeiten der Hochschule für Bodenkultur betrifft, so handelt es sich hier um die Erforschung der Auswirkungen von Insektiziden auf die Mikroorganismen des Bodens. Die diesbezüglichen Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden nach Veröffentlichung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechend berücksichtigt werden.

Ich bin mir der Wichtigkeit der in der Anfrage aufgeworfenen Probleme bewußt. Mein Ressort wird daher den bereits beschrittenen Weg, die Anwendung der chlorierten Kohlenwasserstoffe nach Möglichkeit nach und nach einzuschränken, konsequent fortsetzen.

Der Bundesminister:

